

T A G E S O R D N U N G

ö f f e n t l i c h

Berichterstatter: GR.Mag. Scheucher

1) Präs. K - 74/1992-4

Geschäftsordnung für den
StadtrechnungshofAllgemeiner Teil

Mit der Novelle LGBI 79/1991 zum Statut der Landeshauptstadt Graz, die am Tag der Gemeinderatswahl 1993 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die Gebarungskontrolle neu geregelt. Insbesondere ist ein Stadtrechnungshof vorgesehen, der direkt dem Gemeinderat untersteht und selbständige Kontrollinitiative besitzt. Die Bestimmungen über den Stadtrechnungshof sind in den §§ 36, 67 a, 97, 98, 99 und 99 a bis 99 g des Statutes in der Fassung LGBI 79/1991 enthalten. § 98 Abs 9 leg cit legt fest, daß für die näheren Bestimmungen über die Aufgaben des Stadtrechnungshofes der Gemeinderat eine Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof zu erlassen hat. Diese ist vom Gemeinderat unter Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller seiner Mitglieder zu beschließen.

Auf der Grundlage zitierter gesetzlicher Bestimmungen wurde beiliegender Entwurf einer Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof ausgearbeitet, der sich in weiterer Folge an die Regelungen der Gesetze über den (Bundes-)Rechnungshof

und den Landesrechnungshof anlehnt. Hinsichtlich der Organisation und der Detaillierung der einzelnen Prüfungsaufgaben des Stadtrechnungshofes haben die Ergebnisse der von der IBB Internationale Betriebs-Beratung erstellten Expertise über die Stadtrechnungshof- bzw. Innenrevision-Struktur in die Geschäftsordnung Eingang gefunden.

Aus dieser Ausgangslage ergeben sich folgende grundsätzliche Festlegungen:

1. Der Stadtrechnungshof ist ein Instrument des Gemeinderates in dessen Eigenschaft als oberstes kontrollierendes Organ der Stadt zum Zwecke der finanziellen und wirtschaftlichen Kontrolle. Er ist ausschließlich dem Gemeinderat verantwortlich, keinem Stadtsenatsreferenten (auch nicht dem Bürgermeister) zugeordnet und in Ausübung seiner Prüfungstätigkeit weisungsfrei gestellt.
2. Bei Festlegung des Umfanges der Gebarungskontrolle durch den Stadtrechnungshof ist der Begriff "Gebarung" umfassend als jede Maßnahme, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände hat, zu verstehen.
3. Dem Stadtrechnungshof ist die Kontrolle der gesamten Gebarung der Stadt übertragen. Ungeachtet seiner Funktion als Hilfsorgan des Gemeinderates ist der Stadtrechnungshof daher auch zur Überprüfung der vom Gemeinderat gesetzten Gebarungsakte berufen. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich des vom Gemeinderat beschlossenen Voranschlages insoweit, als hier die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften einziges Prüfungskriterium ist.
4. Die Prüfungskompetenz des Stadtrechnungshofes beschränkt sich auf den eigenen Wirkungsbereich der Stadt. Der

Kontrolle unterliegt aber auch der Amtssachaufwand im übertragenen Wirkungsbereich, da dieser ebenfalls vom Gemeindehaushalt getragen wird und somit diesbezügliche Gebarungsakte dem eigenen Wirkungsbereich zuzuordnen sind.

5. Die Kontrolle des Stadtrechnungshofes bezüglich Institutionen, an denen die Stadt beteiligt ist, bezieht sich nicht nur auf den vertraglichen Vorbehalt, sondern so weit, als dies der Umfang der Beteiligung zuläßt. Dies gilt auch für Beteiligungen jeder weiteren Stufe.
6. Obwohl im Statut nicht ausdrücklich angeführt, kommt in Anlehnung der Bestimmungen über den Bundes- und den Landesrechnungshof dem Stadtrechnungshof auch ein Vorschlagsrecht zur Beseitigung von Mängeln, die er bei seinen Prüfungen festgestellt hat, zu.
7. Als Projekte, die einer Vorkontrolle bzw. begleitenden Kontrolle durch den Stadtrechnungshof unterliegen, sind nicht nur Vorhaben baulicher Natur zu verstehen, der Projektbegriff umfaßt alle Maßnahmen, deren Realisierung die im Statut festgelegte Wertgrenze überschreitet.
8. Zwischen der amtswegigen Kontrolle und den Prüfungsaufträgen einerseits sowie den Prüfungsanträgen andererseits besteht insoweit eine Prioritätenreihung, als erstere absoluten Vorrang genießen und letztere nur nach Maßgabe der Kapazität des Stadtrechnungshofes eine Prüfung auslösen. Die Überprüfung eines Prüfungsantrages auf hinreichende Begründung kommt dem Stadtrechnungshofdirektor zu.
9. Die Prüfungsberichte des Stadtrechnungshofes sind, mit Ausnahme jener über eine Projektkontrolle oder Projektabwicklungskontrolle, an den Kontrollausschuß zu leiten und kommen erst über diesen dem Bürgermeister und den jeweils zuständigen Stadtsenatsreferenten zu.

10. Der Kontrollausschuß ist zur Vorberatung auch in Angelegenheiten des Budgets und der Bestellung der Bediensteten des Stadtrechnungshofes berufen.

Bezüglich der Struktur der Geschäftsordnung wird eine Gliederung in vier Abschnitte vorgenommen. Der I. Abschnitt umschreibt die Stellung des Stadtrechnungshofes und legt seine Aufgaben, zuerst grundsätzlich und in weiterer Folge detailliert ausformuliert, fest. Im II. Abschnitt sind die Bestimmungen über die Bediensteten und die Organisation des Stadtrechnungshofes enthalten, der III. Abschnitt regelt den Ablauf der Prüfungen von der Einleitung über die Durchführung bis zur Erstellung und Vorlage der Berichte. Die Übergangs- und Schlußbestimmungen sind im IV. Abschnitt zusammengefaßt.

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Stellung des Stadtrechnungshofes ergibt sich aus §§ 36, 97 Abs 2 und 99 Abs 5 des Statutes. Im Gegensatz zum bisherigen Kontrollamt, welches dem Bürgermeister untersteht, ist der Stadtrechnungshof unmittelbares Hilfsorgan des Gemeinderates in dessen Eigenschaft als oberstes überwachendes Organ der Stadt hinsichtlich der Gebarungskontrolle. Unbeschadet seiner Zugehörigkeit zum Magistrat, welche aufgrund des verfassungsrechtlich festgelegten Geschäftsführungsmonopols des Magistrates erforderlich ist, ist durch die Verfassungsbestimmung des § 99 Abs 5 des Statutes die Weisungsfreiheit der Kontrolltätigkeit des Stadtrechnungshofes gesichert. Die Weisungsfreiheit besteht jedoch nur in der "Fachangelegenheit" der Durchführung der Kontrolltätigkeit, die Dienstaufsicht bleibt jedenfalls dem Magistratsdirektor als Leiter des inneren Dienstes vorbehalten.

Zu § 2

Die in Abs 1 festgelegten Aufgaben des Stadtrechnungshofes ergeben sich aus § 98 Abs 1 und 3 des Statutes. Eine Detaillierung, was unter den einzelnen Prüfungsaufgaben zu verstehen ist, wird in §§ 3 bis 7 der Geschäftsordnung vorgenommen.

Die Überprüfungs-kriterien sind § 98 Abs 2 des Statutes entnommen und entsprechen sämtlichen einschlägigen Gebarungskontrollvorschriften sowohl des Bundes- als auch der Landesrechte. Die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung in rechnungstechnischer Hinsicht (Richtigkeit der Ziffern) ist eine unabdingbare Voraussetzung für jede weitere Kontrolle, insbesondere für die Wirtschaftlichkeitsprüfung. Diese wird mit den Termini "Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit" umschrieben, denen in diesem Konnex folgende Bedeutung zukommt (siehe auch Hengstschläger, Gebarungskontrolle, in: Fröhler - Oberndorfer, Das österreichische Gemeinderecht, Linz 1983): Die Wirtschaftlichkeitskontrolle hat einerseits festzustellen, ob die vorgegebenen Ziele mit geringstmöglichem Aufwand verwirklicht wurden, und andererseits zu prüfen, ob mit den bereitgestellten Mitteln der bestmögliche Erfolg erreicht werden konnte. Es ist aber nicht Aufgabe des Stadtrechnungshofes, die wirtschaftspolitischen Entscheidungen der demokratisch legitimierten Organe der Stadt unter dem Gesichtspunkt der "Wirtschaftlichkeit" zu beurteilen, er hat daher keine Zuständigkeit in Fragen von gesellschafts-, wirtschafts- oder sozialpolitischen Zielsetzungen und Prioritäten. Der Begriff Sparsamkeit stellt nur eine besondere Variante des Wirtschaftlichkeitsprinzips dar, eigenständige Bedeutung erlangt er nur dort, wo der Aufwand mit dem Erfolg nach Wirtschaftlichkeitskriterien in einem so entfernten Zusammenhang steht, daß eine optimale Relation kaum hergestellt werden kann (z.B. Ausstattung von Amtsgebäuden oder Anschaffung von Dienstautos etc.). Das Zweckmäßigkeitsgebot verlangt, daß ein vorgegebenes Verwal-

tungsziel mit den geeignetsten Mitteln, also mit dem zweckmäßigsten Aufwand in personeller und sachlicher Hinsicht, zu verwirklichen ist. Die Zweckmäßigkeit stellt somit auf die personelle und sachliche Seite des Wirtschaftlichkeitsgebotes ab. Die Befugnis des Stadtrechnungshofes, die Vorschriftsmäßigkeit der Gebarungsvorgänge zu überprüfen, umfaßt nur die Übereinstimmung der Gebarungsführung mit den für sie bestehenden Vorschriften und erstreckt sich nicht auf die Frage der Rechtmäßigkeit sonstiger Verwaltungsakte.

Das Vorschlagsrecht des Stadtrechnungshofes bezüglich der Beseitigung von Mängeln leitet sich nicht direkt aus dem Wortlaut des Statutes ab, ist jedoch im Sinne des Willens des Gesetzgebers dem § 9 Abs 3 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LRH-VG) nachgebildet.

Dem Stadtrechnungshof obliegt auch die Geschäftsführung für den Kontrollausschuß, dessen Wirkungskreis sich nach § 67 a des Statutes bestimmt.

Zu § 3

In Abs 1 wird eine "Legaldefinition" des Gebarungsbegriffes vorgenommen. Diese erfolgt in Anlehnung an den Verfassungsgerichtshof, der unter Ge-

barung ein über bloßes Hantieren mit finanziellen Mitteln (Tätigen von Ausgaben und Einnahmen, Verwaltung von Vermögensbeständen) hinausgehendes Verhalten, nämlich jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat, versteht (VfSlg 7944/1976).

Die Festlegung des Überprüfungsbereiches in Abs 2 mit der "gesamten Gebarung der Stadt" hat zur Folge, daß es im Gebarungsbereich keine kontrollfreien Räume gibt. Die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes ist aber auf die Gebarung "der Stadt" beschränkt. Für die Zuordnung finanz-

wirksamer Maßnahmen zur Gebarung der Stadt und für die Abgrenzung gegenüber der Gebarung anderer Rechtsträger ist nicht die funktionelle Zuständigkeit oder die organisatorische Zugehörigkeit des handelnden Verwaltungsorgans maßgebend, sondern diese Frage ist nach budgetrechtlichen Gesichtspunkten zu beantworten. D.h., die finanziellen Auswirkungen der Gebarungsvorgänge müssen sich in den Ausgaben oder Einnahmen der Stadt oder in ihren Vermögensbeständen niederschlagen.

Abs 4 stellt die Konkretisierung der Prüfungskriterien des § 2 Abs 2 dar, wobei die Ziffern 1 und 2 der "Rechtmäßigkeitsprüfung", die Ziffern 3 und 4 der "Wirtschaftlichkeitsprüfung" zuzurechnen sind. Die Ziffern 1 und 2 des Abs 3 werden in Abs 4 und 5 näher ausgeführt.

Zur Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes hinsichtlich der gebarungswirksamen Beschlüsse des Gemeinderates ist folgendes anzumerken: Da der Stadtrechnungshof als Hilfsorgan des Gemeinderates tätig wird, läuft die Überprüfung von Gemeinderatsbeschlüssen durch den Stadtrechnungshof auf eine Selbstkontrolle des Gemeinderates hinaus. Da aber § 36 des Statutes den Stadtrechnungshof zur "Kontrolle der Gebarung der Stadt" beruft, erstreckt sich die Kontrolle auf die gesamte Gebarungstätigkeit, unabhängig davon, von welchem Gemeindeorgan die finanz- oder vermögenswirksame Maßnahme gesetzt wird, und fällt auch die Gebarungstätigkeit des Gemeinderates darunter. Das vom Gemeinderat beschlossene Budget unterliegt jedoch nicht der Kontrolle durch den Stadtrechnungshof, da es selbst nicht Gebarung im eigentlichen Sinne ist, sondern deren Grundlage, und somit Maß- und Richtschnur für die Gebarungskontrolle bildet.

Zu § 4

Die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse stellt einen Teil der Gebarungskontrolle dar, der jährlich wiederkehrend

durchzuführen ist (siehe auch § 11 Abs 4). Hier ist lediglich eine Rechtmäßigkeitsprüfung nach den Kriterien des § 3 Abs 3 Z 1 und 2 mit spezieller Ausrichtung auf die Einhaltung des Voranschlages durchzuführen. Die Überprüfung hat nach objektiven Maßstäben, somit nach den Wertkategorien "richtig" oder "falsch" zu erfolgen.

Zu § 5

Zu den Bestimmungen über die Kompetenz des Stadtrechnungshofes zur Kontrolle von Institutionen ist prinzipiell auszuführen, daß diese sich an die Organe der Stadt wenden und nicht gleichzeitig auch die Privatrechtssubjekte verpflichten können. Die Formulierungen in Abs 1 und 3, wonach Institutionen zu prüfen sind, soweit sich die Stadt "die Kontrolle vorbehalten hat", und in Abs 3, soweit "die Institution mit einer Kontrolle einverstanden ist", stellen daher darauf ab, daß die Prüfungsbefugnis nicht schon aufgrund des Statutes besteht, sondern einer privatrechtlichen Grundlage bedarf. Ebenso ist die Wendung in Abs 1 "soweit es der Umfang der Beteiligung gestattet" so zu verstehen, daß die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes soweit besteht, als sie von der Stadt der Unternehmung nach geltendem Gesellschaftsrecht aufgrund der städtischen Beteiligung auferlegt werden kann. Unmittelbare Rechtsgrundlage der Prüfungszuständigkeit gegenüber der Unternehmung ist nicht das Statut, sondern die auf dem Beteiligungsverhältnis beruhende Einwirkungsmöglichkeit der Stadt. Der "Umfang der Beteiligung" wird eine Prüfung der ausgegliederten Unternehmungen dann "gestatten", wenn die Stadt die Mehrheit der Unternehmensanteile in der Hand hat, weil sie damit in der Lage ist, die entsprechenden Beschlüsse in der die Unternehmung tragenden Gesellschaft herbeizuführen. Die zuständigen Organe der Stadt haben danach die Verpflichtung, bei einer Mehrheitsbeteiligung der Stadt an ausgegliederten Unternehmungen die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes jedenfalls auszubedingen.

Unter den Voraussetzungen einer in der Satzung des

ausgegliederten Rechtsträgers festgelegten oder vertraglich vereinbarten Kontrollbefugnis sollen auch Subbeteiligungen der Stadt (Enkelunternehmungen) der Prüfung durch den Stadtrechnungshof unterliegen.

Hinsichtlich der Prüfung von Förderungen der Stadt (Abs 3) wäre in den gemäß § 45 Abs 2 Z 25 des Statutes vom Gemeinderat zu beschließenden Richtlinien für Subventionen die Kontrollmöglichkeit durch den Stadtrechnungshof ab einer bestimmten jährlichen Förderungssumme (z.B. 0,001 v.H. der Jahreseinnahmen) als Subventionsvoraussetzung festzulegen.

Die Gesetzmäßigkeitsprüfung umfaßt die Buchführung, den Jahresabschluß, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß betrifft. Da dies dem Umfang der bei Kapitalgesellschaften gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer entspricht, ist bei diesen Institutionen eine derartige Tätigkeit des Stadtrechnungshofes entbehrlich. Die Wirtschaftlichkeit ist wiederum eine zusammenfassende Beurteilung unter Anstellung tiefgreifender Überlegungen und soll Mängel sowohl bei Grundsatz- als auch bei Ausführungsentscheidungen feststellen und Alternativen aufzeigen können.

Zu § 6

Die Bestimmungen über die Projektkontrolle ergeben sich aus § 98 Abs 3 und 4 des Statutes. Die Wertgrenze, ab der eine solche Kontrolle durchzuführen ist, beträgt aufgrund des Budgetrahmens 1993 S 11,380.000,--. Die Projektkontrolle geht über die Bauwirtschaft hinaus, auch die Entwicklung und Umsetzung z.B. einer EDV-Strategie wäre als ein so zu kontrollierendes Projekt abzuwickeln. Für Projekte, die in Form eines Dienstleistungsvertrages in Auftrag gegeben werden (z.B. im Bereich der Abfallentsorgung oder der Parkraumbewirtschaftung), sind als Wertgrenze entsprechend den Zuständigkeitsnormen für den Gemeinderat gemäß § 45 Abs 2 des Statutes 0,05 v.H. des Voranschlages, das sind

derzeit S 2,850.000,--, festgelegt.

Zu § 7

Die Projektabwicklungskontrolle durch einen Rechnungshof ist grundsätzlich nicht unbestritten. Neben den Vorteilen einer "begleitenden Kon-

trolle" können sich dadurch Probleme ergeben, daß eine teilweise Verlagerung der Verantwortung vom Durchführenden auf den Prüfer vorgenommen wird, wobei dieser wiederum durch seine Mitwirkung an der Abwicklung bei einer nachfolgenden Gebarungsprüfung gebunden sein könnte.

Die auf der Grundlage von § 98 Abs 3 des Statutes durchzuführende Projektabwicklungskontrolle soll daher so erfolgen, daß dem Stadtrechnungshof grundsätzlich die Entscheidung über Form und Umfang der Prüfungen obliegt. Eine zwingende begleitende Kontrolle ist dann vorgesehen, wenn während der Durchführung des Projektes eine Kostenüberschreitung von mehr als 10 % erfolgt bzw. zu erwarten ist. Die Verantwortung für eine Einschaltung des Stadtrechnungshofes liegt in diesem Falle beim zuständigen Stadtsenatsreferenten. Es ist noch darauf hinzuweisen, daß die Vorschriften über den Landesrechnungshof eine derartige verpflichtende Einschaltung erst bei einer Kostenüberschreitung von mehr als 20 % vorsehen (§ 14 Abs 1 LRH-VG).

Zu § 8

Die Stellung des Leiters des Stadtrechnungshofes ergibt sich aus § 99 Abs 1, 4 und 6 des Statutes. Mangels Zuordnung des Stadtrechnungshofes zu einem stadträtlichen Referenten kommt dem Leiter des Stadtrechnungshofes hinsichtlich der Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat, im Kontrollausschuß und bei der Erledigung von Geschäftsstücken, die nicht einer kollegialen Beschlußfassung vorbehalten sind, die Stellung eines Stadtsenatsreferenten zu.

Das Anhörungsrecht des Stadtrechnungshofdirektors bei der Erstellung des Voranschlages sowie der Bestellung der Bediensteten des Stadtrechnungshofes leitet sich aus § 67 a Abs 1 und 2 des Statutes ab.

Zu § 9

Die Bindung der Bediensteten des Stadtrechnungshofes bei ihrer Prüfungstätigkeit ausschließlich an die Weisungen des Stadtrechnungshofdirektors ist durch Verfassungsbestimmung in § 99 Abs 5 des Statutes abgesichert. Hinsichtlich der nicht die Prüfungstätigkeit betreffenden Stellung als Beamte der Stadt Graz unterstehen sie gemäß § 70 Abs 3 des Statutes der Dienstaufsicht des Magistratsdirektors.

Zu § 10

Die Organisation des Stadtrechnungshofes folgt dem diesbezüglichen Vorschlag der IBB, wonach die Prüfer den Gruppenleitern nicht fix zuzuordnen sind, sondern gleichsam in einem Pool zur Verfügung stehen. Die Projekte sollen prinzipiell in Teamform abgewickelt werden, wobei gemischte Teams mit unterschiedlich qualifizierten Mitarbeitern zu bilden sind.

Zu § 11

Gemäß § 98 Abs 5 des Statutes führt der Stadtrechnungshof die Gebarungskontrolle primär von Amts wegen durch. Darunter fallen die jährlich wiederkehrende Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse (§ 4), die laufende Gebarungskontrolle sowie die Prüfung im Anlaßfall. Zur laufenden Gebarungsprüfung (§§ 3 und 5) hat der Stadtrechnungshofdirektor einen nur ihm zugänglichen Prüfungsplan zu erstellen, wonach innerhalb von fünf Jahren alle zu prüfenden Bereiche unter Einschluß der dazwischen liegenden Jahre zu kontrollieren sind (durchgehende Prüfung). Die Prüfung eines Anlaßfalles kann mit oder ohne Verdacht auf einen vermuteten Mißstand erfolgen.

Zu §§ 12 und 13

Bei den besonderen fallweisen Prüfungen ist den Bestimmungen des § 98 Abs 5 und 6 des Statutes zufolge zwischen Prüfungsauftrag und Prüfungsantrag zu unterscheiden. Ein durch mehrheitlichen Beschluß des Gemeinderates oder des Kontrollausschusses erteilter Prüfungsauftrag löst unmittelbar und unbedingt die Kontrolltätigkeit des Stadtrechnungshofes aus. Ein derartiger Prüfungsauftrag bedarf auch keiner Begründung.

Einem Prüfungsantrag (von mindestens 7 Mitgliedern des Gemeinderates, vom Bürgermeister oder von Mitgliedern des Stadtsenates im Rahmen ihrer Referate) muß vom Stadtrechnungshof stattgegeben werden, wenn er einerseits schlüssig begründet ist und andererseits die sonstige Prüfungstätigkeit dadurch nicht gehindert wird. Eine Kontrollinitiative der Gemeindemitglieder gemäß §§ 99 a bis 99 g des Statutes verpflichtet den Stadtrechnungshof nach Vorliegen des entsprechenden Bescheides (§ 99 e Abs 1 des Statutes) ebenfalls zur Prüfungstätigkeit. Da das Statut die Kontrollinitiative in § 98 Abs 6 Z 4 unter "Prüfungsantrag" behandelt, wird sie in der Geschäftsordnung ebenfalls unter diesem Terminus angeführt.

Zu § 14

Zur Durchführung der Prüfungen verkehrt der Stadtrechnungshof mit den zu prüfenden Institutionen bzw. Magistratsabteilungen unmittelbar, d.h. nicht im Wege über den jeweils zuständigen Stadtsenatsreferenten. Im Interesse einer effizienten Verwaltungsorganisation sollen geringfügige Mängel nicht in den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes Eingang finden, wenn sie von der geprüften Dienststelle sofort behoben werden.

Zu § 15

Diese Bestimmung erweitert die Möglichkeit des Stadtrechnungshofes in zweierlei Hinsicht. Erstens muß er nicht nur unmittelbar durch seine Bediensteten tätig werden, er kann bei bestimmten Sachverhalten auch externe

Sachverständige beiziehen. Zweitens kann der Stadtrechnungshof auch außenstehende Auskunftspersonen hören und deren Aussagen ebenfalls dem Prüfbericht zugrunde legen. Eine Verpflichtung dieser Dritten zur Auskunftserteilung an den Stadtrechnungshof ist mit dieser Bestimmung allerdings nicht normiert.

Zu § 16

Die Bestimmungen über Inhalt und Umfang der Prüfungsberichte (Abs 1 bis 3) dienen der Nachvollziehbarkeit der Kontrolltätigkeit des Stadtrechnungshofes durch den Kontrollausschuß bzw. den Gemeinderat.

Die dem Datenschutz dienende Bestimmung des Abs 4 entspricht dem § 67 a Abs 6 des Statutes.

Zu § 17

Welchem Organ und wie die Berichte des Stadtrechnungshofes vorzulegen sind, ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen der §§ 67 a Abs 4 und 5, 98 Abs 4 sowie 99 f des Statutes.

Zu § 18

Normadressat dieser Bestimmung sind die Dienststellen des Magistrates, § 18 stellt in rechtstechnischer Hinsicht somit eine "lex fugitiva" zur Geschäftsordnung für den Magistrat dar.

Zu § 19

Da der Stadtrechnungshof gemäß § 36 des Statutes Bestandteil des Magistrates ist, gelten für ihn die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat subsidiär.

Zu § 20

Die Geschäftsordnung als Verordnung des Gemeinderates sowie die erhöhten Beschlüßerfordernisse sind in § 98 Abs 9 des Statutes grundgelegt.

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Verordnung, mit der gemäß § 98 Abs 9 des Statutes der Landeshauptstadt Graz eine Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof erlassen wird, wird beschlossen.

Bgm. **Stingl**: Ich bedanke mich auch als zuständiger Referent für die Vorlage der Geschäftsordnung bei den Mitarbeitern der Magistratsdirektion und des Präsidialamtes.

GR. **Heuberger**: Die Einrichtung des Stadtrechnungshofes und somit auch dieses Geschäftsstück entsprechen jahrelanger programatischer Forderungen meiner Fraktion. Wir stimmen gerne zu.

Scheucher: Es drängen sich im wesentlichen drei Bemerkungen auf, die ich anbringen möchte. Das Eine ist einfach eine historische Reminiszenz und auch ein Kompliment an diesen Gemeinderat. Manche von ihnen wissen das, ich war vor 10 Jahren das erste Mal in diesem Hause und dann dazwischen nicht und ich habe seinerzeit bei den Bemühungen um die Statutenreform, wie sie damals gelaufen sind - ich weiß, daß das ein permanenter Prozeß ist - teilgenommen und habe bei den diesbezüglichen Beratungen auch die Anstrengungen gesehen, die gemacht wurden, um diese Statuten auf das gegenwärtige Demokratieverständnis anzupassen. Das ist ja der Sinn und Zweck aller dieser Maßnahmen. Eine Verfassung,

ein Statut ist ja nicht etwas, was einmal gemacht wird und dann immer so bleibt wie es ist, sondern es ändern sich die Wertvorstellungen in der Gesellschaft, Prioritäten werden anders gesetzt und natürlich muß sich das in Statuten entsprechend niederschlagen. Es hat immer und schon damals die klare Absicht bestanden, daß der Gemeinderat als oberstes Organ dieser Stadt, welches aus Mitgliedern besteht, die aus freien Wahlen hervorgehen, seiner Bedeutung gemäß auch hier wirken kann in diesem Haus. Es hat immer Hinweise gegeben, die darauf hingedeutet haben, daß hier einiges anzupassen ist. Insbesondere was die Kontrolltätigkeit des Gemeinderates anlangt, die laut Statut eine der sehr wichtigen Aufgaben dieses Gemeinderates ist, wurde damals festgestellt, daß eigentlich dieser Gemeinderat über kein Organ verfügt, mit dem er dieser Aufgabe nachkommen kann. Das ist nun geschehen. Sie haben in der letzten Gemeinderatsperiode eine für meine Begriffe revolutionäre Einrichtung geschaffen, mit dieser Einrichtung des Stadtrechnungshofes. Dieser Gemeinderat hat jetzt ein Organ zur Verfügung, seine Kontrollfunktion wahrzunehmen und ich habe den Eindruck, daß damit - und damit bin ich beim 2. Punkt meiner Schlußbemerkung - gegenüber der Öffentlichkeit deutlich klargestellt ist, daß Kontrolle etwas ist, ohne die die parlamentarische Demokratie nicht leben kann. Parlamentarische Demokratie basiert darauf, daß verschiedenste Interessensgruppen ihre Vorstellungen sehr massiv und mit sehr viel Eloquenz einbringen. Die große Gefahr, die darin besteht ist die, daß bei Berücksichtigung aller dieser Vorstellungen natürlich die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit, zu deren Einhaltung und Kontrolle wir verpflichtet sind, unter den Tisch fallen. Das kann nur gewährleistet werden, indem institutionalisierte Kontrolle existiert. Die Einrichtung dieses Stadtrechnungshofes bedeutet eine glaubwürdige Demonstration gegenüber der Öffentlichkeit, daß dieser Gemeinderat dieser seiner Funktion nachkommen wird, indem er diese Institution schafft. Prinzipiell bin ich der Meinung, daß Kontrolle unsere Stadt nicht unregierbar macht, sondern,

) daß Kontrolle dem demokratischen System jene Autorität und Glaubwürdigkeit verleiht, die es braucht, um autoritären Anfechtungen zu widerstehen und schwierige kontraversielle Aufgabenstellungen zu lösen. Wenn ich sie betrachte, meine Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen dieses Gemeinderates, dann glaube ich, daß sie fähig und willens sind, diese Kontrollaufgabe gemeinsam mit dem Stadtrechnungshof wahrzunehmen.

Der Antrag wurde bei Anwesenheit von 49 Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Ing. Milla

2) Präs. K-87/1984-79

Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz; Novellierung; Pflegefreistellung

Milla: Mit Bundesgesetz BGBl Nr. 873/1992 wurde mit Wirksamkeit vom 1.1.1993 der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 76 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ausgeweitet.

Im Rahmen der als Regierungsvorlage in den Landtag eingebrachten Novelle zum Steierm. Landesbeamtengesetz (Landesbeamtengesetz-Novelle 1993) soll eine der Bundesregelung nachgebildete Bestimmung hinsichtlich der Pflegefreistellung Berücksichtigung finden. Bis zum Inkrafttreten des Landesgesetzes werden die einschlägigen Bestimmungen aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung